

99019050057000, 99019050057000

# Ausbildungsdauer Verkürzung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108389947/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019050057000, 99019050057000
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsdauer Verkürzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsvorbereitungsjahr, Anrechnung von Ausbildungszeiten, Berufsgrundbildungsjahr, BGJ, Anrechnungsverordnung, BVJ
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Verkürzung (057)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.07.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_8.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_8.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_7.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_7.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_8.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_8.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_7.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_7.htm</a> 
Teaser	Anrechnung beruflicher Vorbildung durch zuständige Stellen
Volltext	Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) können die Länder die Anrechnung beruflicher Vorbildung regeln. Nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsgangs berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer anderen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis der beruflichen Vorbildung (z.B. Abschlusszeugnis, Zertifikat)
Voraussetzungen	
Kosten	Mögliche Gebühren für Formulare und Vordrucke sind den Gebührentarifen der zuständigen Kammern oder dem speziellen Landesgesetz zu entnehmen.
Verfahrensablauf	Einzelfallprüfung durch zuständige Stellen
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	Informationen über die Anerkennung von deutschen Berufsabschlüssen im Ausland erhalten Sie von den zuständigen Stellen des Landes.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die zuständige Stelle entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungszeiten.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Wenn keine kammerunabhängige Zuständigkeit durch Rechtsverordnung festgelegt ist, wenden Sie sich an die für Ihre Berufsausbildung zuständige Stelle, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,</li> <li>• die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen,</li> <li>• die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft,</li> <li>• die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege,</li> <li>• die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,</li> <li>• die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe.</li> </ul> <p>Weitere Zuständigkeiten, z.B. für Stellen im Bereich des öffentlichen Rechts sowie der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften, sind im BBiG § 72 bis 75 geregelt.</p>
Formulare	
Ursprungsportal	Ausbildungsdauer Verkürzung, Duration of training Reduction